

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. August 1960

Nummer 33

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
15. 8. 60	Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Lande Nordrhein-Westfalen	240	305
29. 7. 60	Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen	7824	398

240

Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 15. August 1960

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 13 des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GS. NW. S. 482) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und nach Anhörung des Flüchtlingsausschusses des Landtages verordnet:

ERSTER TEIL

Bildung und Aufgabe der Beiräte

§ 1

Bildung von Beiräten

Als Ausschüsse für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Sinne des § 13 des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen:

- a) der Landesbeirat beim Arbeits- und Sozialminister,
- b) die Bezirksbeiräte bei den Regierungspräsidenten,
- c) die Kreisbeiräte bei den Landkreisen und den kreisfreien Städten,
- d) die Amts- und Gemeindebeiräte bei den Ämtern und kreisangehörigen Gemeinden.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Behörde, bei der er gebildet ist, zu unterrichten und zu beraten. Er soll die Vertriebenen, Flüchtlinge und Zuwanderer aus der Sowjetischen Besatzungszone beraten, ihre Interessen in der Öffentlichkeit vertreten und bei ihnen Verständnis für die Maßnahmen der Behörde wecken. Dem Beirat können weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Die Behörde erteilt dem Beirat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte.

(3) Die Mitglieder des Beirates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

ZWEITER TEIL

Kreisbeirat

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Kreisbeirat besteht aus 20 Mitgliedern.
- (2) Er ist kein Ausschuß im Sinne des § 32 der Landkreisordnung und der §§ 41 ff. der Gemeindeordnung.

§ 4

Wahlberechtigung

Die Mitglieder des Kreisbeirates werden von der Vertretungskörperschaft des Landkreises oder der kreisfreien Stadt gewählt, und zwar:

- a) sieben Mitglieder auf Vorschlag von Organisationen der Vertriebenen,
- b) drei Mitglieder auf Vorschlag von Organisationen der Sowjetzonenflüchtlinge,
- c) vier Mitglieder auf Vorschlag von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,
- d) zwei Mitglieder auf Vorschlag der berufsständischen Organisationen,
- e) ein Mitglied auf Vorschlag des Kreisjugendringes,
- f) drei Mitglieder, die der Vertretungskörperschaft angehören.

§ 5

Wählbarkeit

(1) Die in § 4 Buchst. a—d und f genannten Mitglieder müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitglieder müssen 6 Monate ihren ständigen Aufenthalt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt haben.

(2) Nicht wählbar ist:

1. wer Bediensteter der zentralen Dienststelle im Sinne des § 21 BVFG oder einer Flüchtlingsbehörde im Sinne des § 12 des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ist,
2. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegerschaft steht,

3. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat.

(3) Bedienstete der Gebietskörperschaft, bei der der Beirat gebildet ist, sind nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten wählbar.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte soll die in § 4 Buchst. a—e genannten Organisationen und Verbände spätestens sechs Wochen vor der Wahl des Beirates auffordern, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin Wahlvorschläge vorzulegen.

(2) Jeder für die in § 4 Buchst. a—e genannten Gruppen eingereichte Wahlvorschlag muß mindestens je zwei Personen als Beiratsmitglieder und als Stellvertreter benennen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Organisationen und Verbände zur Ergänzung der Wahlvorschläge auffordern, wenn insgesamt nicht mindestens dreimal so viel Personen vorgeschlagen werden, wie Beiratsmitglieder der betreffenden Gruppe zu wählen sind.

(3) In den Wahlvorschlägen müssen für jeden Bewerber Name und Vorname, Geburtstag und Anschrift sowie gegebenenfalls die Nummer des auf Grund des § 15 BVFG ausgestellten Ausweises angegeben sein. Die Einverständniserklärung der auf den Vorschlägen benannten Personen ist beizufügen.

(4) Der Hauptverwaltungsbeamte prüft, ob die in den Vorschlägen genannten Personen wählbar und ob die Voraussetzungen des § 27 erfüllt sind. Er stellt die Vorschläge nach den in § 4 Buchst. a—e genannten Gruppen zusammen.

§ 7

Wahlverfahren

(1) Für jede Gruppe wählt die Vertretungskörperschaft die in § 4 Buchst. a—f genannte Anzahl von Mitgliedern und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern. Hierbei ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, richtet sich das Wahlverfahren nach den für die Wahlen zu den Ausschüssen der Vertretungskörperschaften geltenden Bestimmungen.

§ 8

Amtsdauer und Wahltermin

(1) Der Kreisbeirat wird für die Amtsdauer der Vertretungskörperschaft gewählt.

(2) Die Wahl findet spätestens drei Monate nach der Wahl der Vertretungskörperschaft statt.

§ 9

Vorsitz und Geschäftsordnung

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer.

(2) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

DRITTER TEIL

Amts- und Gemeindebeiräte

§ 10

(1) Bei Ämtern und amtsfreien Gemeinden sowie bei amtsangehörigen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern wird ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Beirat gebildet. Bei amtsangehörigen Gemeinden mit einer geringeren Einwohnerzahl soll ein Vertrauensmann als Gemeindebeirat gewählt werden.

(2) Die Mitglieder und Stellvertreter der Amts- und Gemeindebeiräte werden von der Vertretungskörperschaft des Amtes oder der Gemeinde auf Vorschlag des Kreisbeirats gewählt. § 5 gilt entsprechend.

(3) Soweit der Beirat aus mehreren Personen besteht, wählt er aus seiner Mitte einen Obmann.

§ 11

Wahlverfahren und Amtsdauer

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte soll den Kreisbeirat spätestens sechs Wochen vor der Wahl des Amts- oder Gemeindebeirates auffordern, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin einen Wahlvorschlag vorzulegen. Der Wahlvorschlag muß für die Wahl nach § 10 Abs. 1 Satz 1 mindestens neun, für die Wahl nach § 10 Abs. 1 Satz 2 mindestens drei Personen benennen.

(2) Im übrigen gelten § 6 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie die §§ 8 und 9 entsprechend.

VIERTER TEIL

Bezirksbeirat

§ 12

Zusammensetzung

(1) Der Bezirksbeirat setzt sich in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf aus sechzehn, in den übrigen Regierungsbezirken aus zwölf gewählten sowie in allen Regierungsbezirken aus höchstens zwölf berufenen Mitgliedern zusammen.

(2) Die zu wählenden Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von den Kreisbeiräten gewählt.

(3) Die übrigen Mitglieder beruft der Regierungspräsident.

Unter den berufenen Mitgliedern müssen vier Vertreter von auf Landesebene tätigen Organisationen der Sowjetzonenflüchtlinge sein. Die weiteren Mitglieder werden unter entsprechender Anwendung von § 21 Abs. 3 Buchst. c—k berufen.

(4) Der Regierungspräsident fordert die Organisationen und Einrichtungen, die im Bezirksbeirat vertreten sein sollen, auf, bis zu einem von ihm festzusetzenden Tage ihre Vertreter vorzuschlagen.

(5) Die Berufung erfolgt spätestens zehn Tage nach der Wahl der gewählten Vertreter.

§ 13

Wahlleiter

Wahlleiter für die Wahlen der Mitglieder der Bezirksbeiräte ist der Regierungspräsident oder sein Beauftragter.

§ 14

Wahlgebiete

(1) Der Wahlleiter teilt seinen Bezirk in Wahlgebiete ein.

(2) In den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf sind sechzehn, in den übrigen Regierungsbezirken mit mehr als zwölf Landkreisen und kreisfreien Städten sind zwölf Wahlgebiete zu bilden. Der Wahlleiter bestimmt:

1. die Landkreise und kreisfreien Städte, die ein eigenes Wahlgebiet bilden,
2. die Landkreise und kreisfreien Städte, die zu einem Wahlgebiet zusammengefaßt werden.

In jedem dieser Wahlgebiete sind je ein Mitglied des Bezirksbeirats und ein Stellvertreter zu wählen.

(3) In Regierungsbezirken mit weniger als zwölf Landkreisen und kreisfreien Städten bildet jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt ein Wahlgebiet. Der Wahlleiter bestimmt:

1. die Wahlgebiete, in denen je ein Mitglied und ein Stellvertreter,
2. die Wahlgebiete, in denen je zwei Mitglieder und Stellvertreter in den Bezirksbeirat zu wählen sind.

§ 15

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Kreisbeiräte des Wahlgebietes.

§ 16 Wahlverfahren

(1) Die Wahl ist geheim, gewählt wird mit Stimmzetteln.

(2) Jeder Wahlberechtigte benennt auf seinem Stimmzettel

1. in Wahlgebieten, die ein Mitglied entsenden, einen Bewerber,
2. in Wahlgebieten, die zwei Mitglieder entsenden, bis zu zwei Bewerber.

(3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm im Falle Absatz 2 Ziffer 1 mehr als ein Bewerber, im Falle Absatz 2 Ziffer 2 mehr als zwei Bewerber benannt oder sonstige Zusätze beigefügt sind.

(4) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlleiter.

(5) In einem weiteren Wahlgang werden die Stellvertreter gewählt.

§ 17 Wahlergebnis

(1) Als Mitglieder des Bezirksbeirates sind gewählt

1. in den Wahlgebieten, in denen ein Mitglied zu wählen ist, der Bewerber, der die höchste Stimmenzahl erreicht hat,
2. in den Wahlgebieten, in denen zwei Mitglieder gewählt werden, die zwei Bewerber, die die höchste und die nächstniedrigere Stimmenzahl erreicht haben.

(2) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Wahlleiter gezogene Los.

(3) Auf die gleiche Weise werden die gewählten Stellvertreter ermittelt. Für das Wahlgebiet, das ein Mitglied entsendet, wird ein Stellvertreter gewählt. Für das Wahlgebiet, das zwei Mitglieder entsendet, werden zwei Stellvertreter gewählt; der Wahlleiter bestimmt für jedes Mitglied den Stellvertreter.

(4) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Wahlleiter zu unterschreiben und von ihm aufzubewahren ist.

§ 18 Wahltermin und Amtsdauer

(1) Die Wahlen zu den Bezirksbeiräten sind spätestens sechs Wochen nach Abschluß der Wahlen zu den Kreisbeiräten durchzuführen.

(2) Die Amtsdauer des Bezirksbeirates beträgt vier Jahre.

§ 19 Vorsitz und Geschäftsordnung

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer. Der Vorsitzende muß ein gewähltes Mitglied sein.

(2) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 20 Gutachterausschüsse

(1) Für jeden Bezirksbeirat wird ein aus drei Personen bestehender Unterausschuß gebildet, der den Regierungspräsidenten im Widerspruchsverfahren nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 BVFG gutachtlich berät. Die Mitglieder des Unterausschusses werden vom Regierungspräsidenten berufen. Mindestens ein Mitglied des Unterausschusses muß dem Bezirksbeirat angehören und wird auf seinen Vorschlag berufen.

(2) Mindestens zwei Mitglieder sollen Sowjetzonenflüchtlinge gemäß § 3 BVFG sein.

FÜNFTER TEIL Landesbeirat

§ 21 Zusammensetzung

(1) Der Landesbeirat setzt sich aus 21 von den Bezirksbeiräten und fünf vom Flüchtlingsausschuß des Landtages gewählten sowie neunzehn vom Arbeits- und Sozialminister berufenen Mitgliedern zusammen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Die vom Flüchtlingsausschuß des Landtages gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter müssen dem Landtag angehören.

(3) Unter den berufenen Mitgliedern sollen sich befinden:

- a) zwei Vertreter der auf Landesebene tätigen Organisationen der Vertriebenen,
- b) ein Vertreter der auf Landesebene tätigen Organisationen der Sowjetzonenflüchtlinge,
- c) je ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche,
- d) ein Vertreter der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege,
- e) je ein Vertreter des Landesjugendringes und der Deutschen Jugend des Ostens,
- f) je ein Vertreter der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- g) je ein Vertreter der heimatvertriebenen Wirtschaft und der heimatvertriebenen Landwirtschaft,
- h) ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
- i) ein Vertreter der Heimatbünde,
- k) zwei Vertreter aus dem kulturellen Leben auf Vorschlag des zur Zeit der Wahl im Amt befindlichen Landesbeirates,
- l) zwei sonstige geeignete Persönlichkeiten.

(4) § 12 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 22 Wahlgebiete

Es wählen die Bezirksbeiräte bei den Regierungspräsidenten in

Aachen	zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter,
Düsseldorf	fünf Mitglieder und fünf Stellvertreter,
Köln	drei Mitglieder und drei Stellvertreter,
Arnsberg	fünf Mitglieder und fünf Stellvertreter,
Detmold	drei Mitglieder und drei Stellvertreter,
Münster	drei Mitglieder und drei Stellvertreter.

§ 23

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Bezirksbeiräte.

(2) In jedem Regierungsbezirk muß unter den Gewählten mindestens ein Mitglied und ein Stellvertreter dem Personenkreis der Flüchtlinge oder Zuwanderer aus der Sowjetischen Besatzungszone angehören.

§ 24 Wahlverfahren und Wahlergebnis

(1) Für das Wahlverfahren und die Feststellung des Wahlergebnisses gelten die §§ 16 und 17 entsprechend.

(2) Wahlleiter für jedes Wahlgebiet (§ 22) ist der Regierungspräsident oder sein Beauftragter.

§ 25 Wahltermin und Amtsdauer

(1) Die Wahlen zu dem Landesbeirat sind spätestens sechs Wochen nach Abschluß der Wahlen zu den Bezirksbeiräten durchzuführen.

(2) Die Amtsdauer des Landesbeirates beträgt vier Jahre.

§ 26

Vorsitz, Satzung und Geschäftsordnung

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer. Der Vorsitzende muß ein von einem Bezirksvertriebenenbeirat gewähltes Mitglied des Landesbeirats sein.

(2) Der Arbeits- und Sozialminister erläßt eine Satzung für den Beirat. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers bedarf.

SECHSTER TEIL

Gemeinsame Bestimmungen und Schlußbestimmungen

§ 27

Ausweisinhaber

Mindestens die Hälfte der Mitglieder jedes Beirates, der aus mehreren Personen besteht, muß im Besitz eines nach § 15 BVFG ausgestellten Ausweises sein.

§ 28

Kosten

(1) Die Kosten der Kreis-, Amts- und Gemeindebeiräte trägt die Körperschaft, bei der der Beirat gebildet ist.

(2) Die Kosten der Bezirksbeiräte und des Landesbeirates sowie die durch die Wahl dieser Beiräte entstehenden Kosten trägt das Land.

§ 29

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Ein gewähltes Mitglied verliert die Mitgliedschaft im Beirat:

1. durch schriftlich dem Vorsitzenden des Beirates gegenüber erklärten Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
3. durch Verlegung des Wohnsitzes aus dem Wahlgebiet.

(2) Das Ausscheiden aus einem Beirat durch Verzicht berührt die Zugehörigkeit zu einem anderen Beirat nicht.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Beirat aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Ein berufenes Mitglied kann jederzeit abberufen werden.

§ 30

Einberufung der Beiräte

(1) Die neu gebildeten Beiräte sind spätestens sechs Wochen nach der Wahl vom Leiter der Behörde, bei der der Beirat gebildet ist, zu ihrer ersten Sitzung einzuberufen.

(2) Die bisherigen Beiräte stellen ihre Tätigkeit erst einen Tag vor dem Zusammentritt der neuen Beiräte ein, auch wenn ihre Amtsdauer bereits beendet ist.

§ 31

Aufgehobene Bestimmungen

Die Verordnung über die Bildung der Beiräte für die Vertriebenen und Flüchtlingsfragen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 27. März 1957 (GV. NW. S. 69) wird aufgehoben.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. August 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. August 1960

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

G r u n d m a n n

— GV. NW. 1960 S. 305.

7824

Verordnung
zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes
im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 29. Juli 1960

Auf Grund der §§ 1, 2, 5, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 10 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1953 (BGBl. I S. 445), des § 6 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 25. Mai 1950 (BGBl. S. 227), der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Tierzuchtgesetz auf die Obersten Landesbehörden vom 19. Juni 1951 BAnz. Nr. 124 vom 30. Juni 1951 und des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) in der zur Zeit gültigen Fassung wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr verordnet:

§ 1

Körbehörden

(1) Oberste Körbehörde ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Minister).

(2) Obere Körbehörden sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte. Sie führen in dieser Eigenschaft die Bezeichnung „Körämter“.

(3) Untere Körbehörden sind die Körstellen. Die Gebiete der Körstellen werden durch Rechtsverordnung des Ministers festgelegt.

(4) Die Aufgaben der Körstelle werden von den Landkreisen oder kreisfreien Städten wahrgenommen, soweit sie ihnen auf ihren Antrag durch Rechtsverordnung des Ministers zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Dem Antrag soll entsprochen werden, wenn geeignete Fachkräfte zur Verfügung stehen. Soll die Aufgabe für das Gebiet mehrerer Landkreise oder kreisfreier Städte von einer der beteiligten Gebietskörperschaften wahrgenommen werden, muß darüber ferner eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung dieser Gebietskörperschaften vorliegen.

(5) Die Aufgaben der Körstelle werden von dem Köramt wahrgenommen, soweit sie nicht nach Abs. 4 einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt übertragen sind. Die Aufgaben einer Körstelle können auf das Köramt zurückübertragen werden, wenn eine der in Abs. 4 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt oder die beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte es beantragen.

§ 2

Körkommissionen bei der obersten Körbehörde

(1) Bei der obersten Körbehörde wird je eine Körkommission für die Körung von Vollbluthengsten, Traberhengsten und solchen Hengsten, die sich im Besitz des Landes Nordrhein-Westfalen befinden (Landbeschäler), gebildet.

(2) Jede Körkommission besteht aus:

- a) drei von dem Minister auf Vorschlag der Züchtervereinigungen bestellten Mitgliedern, von denen zwei besonders erfahrene Züchter sein müssen und
- b) den Gruppenleitern für Tierzucht und für Veterinärwesen im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und — für die Körung von Landbeschälern — dem Leiter des Landgestüts.

Die Mitglieder unter a) und ihre Stellvertreter werden auf 3 Jahre berufen. Sie können aus wichtigen Gründen abberufen werden. Ein Mitglied, das Züchter sein muß, wird vom Minister zum Vorsitzenden bestellt. Ferner bestimmt der Minister je einen Vertreter des Vorsitzenden und der Mitglieder zu a) und b).

(3) Die Körkommissionen sind beschlußfähig, wenn wenigstens eines der unter a) und die unter b) genannten Mitglieder oder die Vertreter dieser Mitglieder anwesend sind.

§ 3

Körkommissionen bei den Körämtern

(1) Bei den Körämtern werden Körkommissionen für jede Rasse der einzelnen Tierarten gebildet. Die Körkommissionen

missionen sind zuständig für Sonderkörungen, für Körungen, die sich auf das Gesamtgebiet des Köramtes erstrecken (zenitrale Hauptkörungen) und für die Körung von Tieren, die zur Besamung verwendet werden sollen.

(2) Mitglieder der Körkommissionen sind:

- a) der Vorsitzende,
- b) ein besonders erfahrener Züchter der betreffenden Rasse,
- c) die Zuchtleiter der Züchtervereinigungen, die für die betreffende Rasse anerkannt sind,
- d) der Leiter der Fachabteilung Tierzucht der Landwirtschaftskammer,
- e) der Referent der Landwirtschaftskammer für die betreffende Tierart,
- f) jeweils der Veterinärdezernent des für den Körort zuständigen Regierungspräsidenten oder sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende und der Züchter unter b) werden von dem Köramt auf Vorschlag der Züchtervereinigung auf 3 Jahre berufen. Das Köramt beruft für die Mitglieder unter a)–c) auch auf 3 Jahre Stellvertreter. Die Mitglieder unter d) und e) können sich gegenseitig vertreten; das Köramt kann auch den Leiter eines Tierzuchtamtes mit der Vertretung beauftragen. Für die Körung von Tieren, die zur Besamung nur im Gebiet einer Körstelle verwendet werden sollen und in diesem Gebiet aufgestellt sind, kann das Köramt anstelle des Vorsitzenden unter a) den Vorsitzenden der Körausschüsse dieser Körstelle, anstelle des Züchters unter b) einen besonders erfahrenen Züchter der betreffenden Rasse aus dem Gebiet der Körstelle und anstelle des Veterinärdezernenten den beamteten Tierarzt nach § 4 Abs. 2 berufen.

(3) Werden für eine Tierart mehrere Körkommissionen gebildet, so kann derselbe Züchter zum Vorsitzenden aller für diese Tierart gebildeten Körkommissionen berufen werden.

(4) Den Körkommissionen für Hengste gehört auch der Leiter des Landgestüts an. Seine Vertretung regelt der Minister.

(5) Das Köramt kann die Mitglieder unter Abs. 2a)–c) aus wichtigen Gründen abberufen.

(6) Die Körkommission ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Züchter und die Mitglieder unter d) und f) anwesend sind.

§ 4

Körausschüsse bei den Körstellen

(1) Bei jeder Körstelle werden durch das Köramt Körausschüsse für die einzelnen Rassen gebildet. Die Körausschüsse führen alle Körungen durch, für die nicht die Körkommissionen (§§ 2 und 3) zuständig sind.

(2) Jeder Körausschuß besteht aus dem Leiter des zuständigen Tierzuchtamtes der Landwirtschaftskammer, dem für den Körort zuständigen beamteten Tierarzt und zwei Züchtern. Das Köramt beruft für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(3) Das Köramt bestimmt den Vorsitzenden der Körausschüsse. Soweit die Aufgaben der Körstelle von den Landkreisen und kreisfreien Städten nach § 1 Abs. 1 wahrgenommen werden, ist jeweils der für den Körort zuständige Oberkreisdirektor Vorsitzender. Das Köramt bestimmt den Stellvertreter des Vorsitzenden.

(4) Der Körausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Leiter des zuständigen Tierzuchtamtes oder sein Vertreter, der zuständige beamtete Tierarzt und ein weiteres Mitglied oder dessen Vertreter anwesend sind.

§ 5

Aufsicht über die Leistungsprüfungen

Die Aufsicht über die Leistungsprüfungen (§ 6 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 25. Mai 1950 — BGBl. S. 227 —) obliegt auf dem Gebiet der Vollblut- und Traberzucht dem Minister und im übrigen den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

§ 6

Anmeldung zur Körung und Körtermine

(1) Alle Tiere, die zum Decken oder zur Besamung vorgesehen sind, müssen zu den von der Körbehörde festgesetzten Zeitpunkten zur Körung angemeldet werden.

(2) Die Körbehörde setzt die Körtermine fest.

(3) Die Gemeinden haben die Anmelde- und Körtermine in ortsüblicher Weise bekanntzumachen oder die Tierhalter schriftlich zu benachrichtigen.

§ 7

Vorstellen der Tiere zur Körung

(1) Die Tiere, die der Körung unterliegen, sind den Körkommissionen und Körausschüssen auf einem von der Körbehörde bestimmten Platz frei vorzustellen. Körungen dürfen nicht im Stall vorgenommen werden.

(2) Bei der Körung sind Abstammungsnachweis, Körbescheinigung und Deckblock vorzulegen.

(3) Vor der ersten Körung sind höchstens 5 Probesprünge zugelassen. Diese sind bei der Anmeldung zur Körung anzugeben. Für Vollblut- und Traberhengste sind Probesprünge nicht zulässig.

(4) Jedes Tier, das zur Körung vorgestellt wird, muß so gekennzeichnet sein, daß es mit keinem anderen Tier verwechselt werden kann.

(5) Vor der Entscheidung über die Körung sollen die Tiere von dem beamteten Tierarzt auf ihren allgemeinen Gesundheitszustand sowie auf etwaige Konstitutionsmängel und Erbfehler untersucht werden.

§ 8

Beurteilung durch die Körkommissionen und Körausschüsse

(1) Die Körkommissionen und Körausschüsse entscheiden über die vorgestellten Tiere wie folgt:

- a) „gekört“, wenn das Tier geeignet ist, die Landestierzucht zu verbessern, und die übrigen Voraussetzungen für eine Körung vorliegen;
- b) „nicht gekört“, wenn das Tier bei der erstmaligen Vorstellung zur Körung nicht geeignet erscheint, die Landestierzucht zu verbessern, oder eine Voraussetzung für die Körung fehlt;
- c) „abgekört“, wenn das Tier bei einer erneuten Vorstellung zur Körung nicht mehr geeignet erscheint, die Landestierzucht zu verbessern, oder eine andere Voraussetzung für die Körung nicht mehr vorliegt;
- d) „zurückgestellt“, wenn das Tier noch nicht genügend entwickelt ist oder der Verdacht besteht, daß das Tier mit Konstitutionsmängeln oder Erbfehlern behaftet ist. In diesem Falle ist dem Halter des Tieres der Zeitpunkt für die erneute Vorstellung bekanntzugeben.

(2) Mit der Körung sind die gekörten Tiere nach den dafür geltenden Vorschriften in Zuchtwertklassen einzustufen.

(3) Die Körkommissionen und Körausschüsse entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Körkommissionen und Körausschüsse geben die Entscheidungen über die Körungen und über die Einstufung in Zuchtwertklassen sofort bekannt.

§ 9

Verfahren bei nicht gekörten, abgekörten und nicht vorgestellten Tieren

(1) Tiere, bei denen die Körentscheidung „nicht gekört“ oder „abgekört“ getroffen ist, sind innerhalb einer bestimmten Frist, die acht Wochen nicht überschreiten soll, unfruchtbar zu machen oder zu schlachten. Diese Frist ist von der Körstelle, die für den Aufstellungsort des Tieres zuständig ist, festzusetzen. Diese hat ferner Körbescheinigung und Deckblock einzuziehen.

(2) Werden Tiere, die das vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben, von dem Halter nicht zur Körung vorge-

stellt, sind sie innerhalb eines Monats nach der Hauptkörnung, auf der sie vorgestellt werden konnten, unfruchtbar zu machen oder zu schlachten.

(3) Das für den Aufstellungsort zuständige Köramt kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn dies für Versuche erforderlich erscheint oder wenn ein Tier nicht zum Decken benutzt werden soll.

§ 10

Körbescheinigung

Die für die Körung zuständige Körbehörde stellt für jedes gekörte Tier eine Körbescheinigung aus und trägt in diese die Kennzeichnung des Tieres und das Ergebnis der Körung ein. Die Körbescheinigung ist dem Tierhalter auszuhändigen. Wird ein Tier nicht gekört oder abgekört, trägt die in Satz 1 genannte Körbehörde den Vermerk „nicht gekört“ oder „abgekört“ in den Abstammungsnachweis ein.

§ 11

Deckerlaubnis

(1) Die Deckerlaubnis wird erteilt:

- a) für Landbeschäler von der obersten Körbehörde;
- b) für sonstige Hengste, für Bullen, die zur Besamung verwendet werden sollen, und für Böcke der schwarzköpfigen Fleischschaf rasse von den Körämtern;
- c) im übrigen von den Körstellen.

(2) Die Deckerlaubnis A darf nur erteilt werden, wenn der Halter des gekörten Tieres kein Tier der gleichen Tierart mit Deckerlaubnis B hält.

(3) Bei Bullen und Ebern dürfen nur männliche Tiere folgender Rassen zum Decken oder zur Besamung fremder Tiere verwendet werden:

1. Bullen

- a) der Deutschen Schwarzbunten,
- b) der Deutschen Rotbunten,
- c) des Deutschen Rotviehs;

2. Eber

- a) des Deutschen veredelten Landschweines,
- b) des Weißen Edelschweines.

Für Bullen und Eber anderer Rassen darf nur die Deckerlaubnis B erteilt werden.

(4) Die für die Erteilung der Deckerlaubnis zuständigen Körbehörden können in Einzelfällen eine Deckerlaubnis abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 erteilen oder Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 3 zulassen, wenn dies für Versuche erforderlich erscheint oder wenn sichergestellt ist, daß die Nachzucht nicht zur Zucht verwendet wird. Die Körstellen bedürfen hierzu der Zustimmung des Köramtes.

§ 12

Deckerlaubnis für die Besamung

(1) Gekörte Tiere dürfen für die Besamung nur verwendet werden, wenn dies in der Deckerlaubnis zugelassen ist.

(2) In der Deckerlaubnis für Bullen darf die Besamung nur zugelassen werden, wenn die Bullen in die Zuchtwertklassen I oder II eingestuft sind.

(3) Die Deckerlaubnis zur Besamung darf ferner nur mit folgenden Auflagen erteilt werden:

- a) Das Tier ist unter einer ständigen tierärztlichen Kontrolle zu halten.
- b) Die Verwendung des Samens ist vollständig und richtig aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind den Körbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- c) Über die züchterische Verwendung des Tieres darf nur ein Diplom-Landwirt, der die Staatsprüfung für den höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienst bestanden hat, entscheiden.

(4) Von der Auflage nach Abs. 3 Buchst. c) kann bis zum 1. Januar 1962 abgesehen werden.

§ 13

Deckblock

(1) Die für die Erteilung der Deckerlaubnis zuständige Körbehörde stellt dem Tierhalter für jedes gekörte Tier, das die Deckerlaubnis A erhalten hat, einen Deckblock aus.

(2) Der Halter hat im Deckblock jede Bedeckung, Samengewinnung und Besamung einzutragen. Er hat dem Halter eines weiblichen Tieres, das gedeckt oder besamt worden ist, aus dem Deckblock einen Deckschein auszuhändigen.

(3) Das Köramt kann zulassen, daß statt des Deckblocks und des Deckscheines andere Unterlagen verwendet werden, wenn dadurch eine ordnungsgemäße Überwachung nicht gefährdet wird.

§ 14

Überwachung

(1) Die Ämter und Gemeinden sind verpflichtet, den Aufstellungsort sämtlicher gekörter Tiere mit Deckerlaubnis A, die sich in ihrem Bezirk befinden, mindestens einmal jährlich ortsüblich bekanntzugeben.

(2) Die Halter von gekörten Tieren haben die Körbescheinigungen und Deckblöcke oder die anderen Unterlagen zwei Jahre aufzubewahren und dem für den Aufstellungsort der Tiere zuständigen Köramt sowie den Personen, die von diesem beauftragt sind, auf Verlangen vorzulegen. Das gleiche gilt für die Halter von weiblichen Tieren hinsichtlich der Deckscheine.

§ 15

Beschaffung und Haltung von Vatertieren

(1) Für 100 deckfähige Rinder, 50 deckfähige Schweine, 50 deckfähige Schafe oder 50 deckfähige Ziegen muß in jeder Gemeinde mindestens ein gekörtes Tier mit Deckerlaubnis A vorhanden sein. Bei der Errechnung der Zahlen ist jeweils das Ergebnis der letzten Viehzählung zugrunde zu legen. Sind in einer Gemeinde weniger als die Hälfte der in Satz 1 genannten weiblichen Tiere, so genügt es, wenn ein gekörtes Tier in einer benachbarten Gemeinde auch für diese weiblichen Tiere bereitsteht. Werden unter einem Jahr alte Ziegenböcke benutzt, so muß für 30 deckfähige Ziegen ein gekörter Bock vorhanden sein.

(2) Bei der Ermittlung der Zahlen nach Abs. 1 können die folgenden Tiere außer Ansatz bleiben:

- a) weibliche Tiere von Tierhaltern, die selbst ein gekörtes Tier mit Deckerlaubnis B halten;
- b) weibliche Tiere, die in das Herdbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen oder zur Eintragung bestimmt sind;
- c) weibliche Tiere, die für die Besamung vorgesehen sind;
- d) weibliche Tiere aus Beständen, die ausschließlich zur Mast gehalten werden.

Voraussetzung ist, daß die gekörten Tiere nach Abs. 1 von den Haltern dieser weiblichen Tiere nicht in Anspruch genommen werden und die Haltung von Vatertieren nach Abs. 1 nicht gefährdet wird.

(3) Soweit die nach Abs. 1 erforderlichen gekörten Tiere nicht vorhanden sind, haben die Gemeinden dafür Sorge zu tragen, daß sie beschafft, gehalten und für die Zucht zur Verfügung gestellt werden.

(4) Werden die Mindestzahlen nach Abs. 1 nicht erreicht, so können mehrere Gemeinden gekörte Tiere gemeinsam halten; sie sind hierzu verpflichtet, wenn es die Gemeindeaufsichtsbehörde anordnet.

(5) Können wegen einer Seuchengefahr oder aus anderen Gründen weibliche Tiere den im Gemeindegebiet aufgestellten gekörten Tieren nicht zugeführt werden, so haben die Gemeinden dafür zu sorgen, daß für diese weiblichen Tiere andere gekörte Tiere zur Verfügung stehen.

(6) Soweit die Kosten für die Beschaffung und Haltung von Vatertieren nicht durch Deckgelder aufgebracht werden, gelten die Bestimmungen des Kommunalabgaberechts.

§ 16 Gebühren

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. eine Gebühr für die Körung eines Tieres, und zwar ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Körung (Körgebühr),
2. eine Gebühr für die Erteilung der Deckerlaubnis (Deckerlaubnisgebühr),
3. eine Gebühr für die Erteilung der Besamungserlaubnis (Besamungserlaubnisgebühr) anstelle der Deckerlaubnisgebühr.

Diese Gebühren werden für die erstmalige und jede weitere Körung und Erteilung der Deckerlaubnis oder Erteilung der Besamungserlaubnis erhoben.

(2) Es betragen

a) die Körgebühr für Hengste	15 DM
Bullen	5 DM
Eber	3 DM
Schafböcke	1 DM
Ziegenböcke	1 DM
b) die Deckerlaubnisgebühr für	
Hengste	12 DM
Bullen	4 DM
Eber	2 DM
Schafböcke	1 DM
Ziegenböcke	1 DM

(3) Bei männlichen Tieren, die zur Besamung verwendet werden sollen, beträgt

die Körgebühr	50 DM,
die Besamungserlaubnisgebühr	30 DM.

(4) Für eine Nachkörung, die vom Vatterhalter verschuldet oder beantragt worden ist, werden die Gebühren nach Abs. 1—3 in dreifacher Höhe erhoben. Außerdem sind die für die Durchführung der Nachkorungen erforderlichen Reisekosten zu erstatten.

(5) Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) und der Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261) in den jeweils geltenden Fassungen Anwendung.

§ 17 Reisekosten

Soweit die Mitglieder der Körkommissionen und Körausschüsse nicht als Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst tätig sind, nehmen sie ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Für Reisen, die die Körbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich hält, erhalten sie Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütungen für Beamte nach Reisekostenstufe II.

§ 18 Strafvorschriften

Nach § 9 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes wird bestraft, wer

- a) vorsätzlich oder fahrlässig der Verpflichtung, Tiere zur Körung anzumelden, nicht nachkommt (§ 6 Abs. 1);
- b) vorsätzlich oder fahrlässig einer Verpflichtung, Tiere unfruchtbar zu machen oder zu schlachten, nicht fristgemäß nachkommt (§ 9 Abs. 1 oder 2);
- c) vorsätzlich oder fahrlässig einer Beschränkung der Deckerlaubnis zuwiderhandelt oder entgegen dem Verbot des § 11 Abs. 3 ein männliches Tier zum Decken oder zur Besamung verwendet oder von einem solchen männlichen Tier ein weibliches Tier decken oder bei einem weiblichen Tier eine Besamung durchführen läßt;
- d) einer Auflage nach § 12 Abs. 3 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt;
- e) vorsätzlich oder fahrlässig eine Bedeckung, Samengewinnung oder Besamung nicht einträgt (§ 13 Abs. 2 und 3);
- f) vorsätzlich oder fahrlässig der Verpflichtung, Körbescheinigungen, Deckblöcke, andere Unterlagen oder Deckscheine aufzubewahren und vorzulegen, nicht nachkommt (§ 14 Abs. 2).

§ 19 Schlußvorschriften

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die erste Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 (RGBl. I S. 470) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. November 1939 (RGBl. I S. 2306) für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) die Anordnung über die Körung vom 1. September 1945 (GS. NW. S. 745),
- c) die Gebührenordnung für die Körung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 12. März 1953 (GS. NW. S. 745),
- d) die Verordnung über die Erteilung der Deckerlaubnis im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 1958 (GV. NW. S. 147).

Düsseldorf, den 29. Juli 1960

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
N i e r m a n n

— GV. NW. 1960 S. 308.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.